

# H A L L E N O R D N U N G

1. Die Benützung der Hallen ist nur Personen, Vereinen oder von Lehrern geführten Schulen gestattet, welche eine schriftliche Bewilligung der Verwaltung der St. Jakobshalle Basel vorweisen können. Der Bewilligungsinhaber haftet für die ordentliche Rückgabe der von ihm gemieteten Räumlichkeiten, sowie für Schäden. Bei Veranstaltungen, Wettkämpfen u.ä. haftet er auch für Schäden von Besuchern.
2. Beschädigungen oder Mängel sind sofort dem Abwart oder der Verwaltung unter Angabe von Name und Adresse zu melden.
3. Die bewilligten Belegungszeiten sind einzuhalten; Zeitüberschreitungen werden nach dem für die entsprechende Räumlichkeiten gültigen Tarif in Rechnung gestellt.
4. Sowohl in den Hallen wie auch in den Garderoben- und WC-Anlagen ist auf grösstmögliche Reinlichkeit zu achten.
5. Die Hallen dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden, die Tennishalle nicht mit Schuhen, welche auf Sandplätzen benutzt wurden.
6. In der Gymnastik- und Fitnesshalle sind Ballspiele nicht gestattet.
7. Das Deponieren von Harz an Schuhen, Torpfosten und anderen Gegenständen ist verboten.
8. Die Benützung von Geräten, Einrichtungen und Musikanlagen ist bewilligungs- und kostenpflichtig.
9. Die Benützung der Schwimmhalle ist aus Sicherheitsgründen (kein Bademeister) nur durch mindestens drei Besucher möglich und sofern eine verantwortliche Person bezeichnet wird.
10. Für den Schiesskeller bestehen besondere Vorschriften, welche auf der Verwaltung bezogen werden können.
11. Rauchen, trinken und essen ist in den Hallen nicht gestattet.
12. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung der St. Jakobshalle Basel jegliche Art von Haftpflicht, die mit der Benützung verbunden ist, ablehnt. Insbesondere haftet sie nicht für Verluste oder Diebstahl von Wertsachen. Den Benützern wird empfohlen, durch geeignete Vorkehrungen (Abschiessen, Kontrollen, Geld in die Halle mitnehmen) das Risiko zu minimieren.
13. Für Verlust oder missbräuchliche Verwendung von Schlüsseln, für welche beim Empfang zu quittieren ist, haftet der Schlüsselempfänger.
14. Mieter, die sich nicht an die Hallenordnung halten, müssen mit einem Widerruf der Benützungsbewilligung rechnen. In schweren Fällen können Hausverbote ausgesprochen werden oder polizeiliche Verzeigungen erfolgen.
15. Veranstaltungen haben gegenüber dem Trainingsbetrieb Priorität. Die Bewilligungsinhaber werden so früh als möglich über ausfallende Termine orientiert.
16. Definitiv gemietete Räumlichkeiten können nur bis 10 Tage vor dem Benutzungstermin ohne Rechnungsstellung annulliert werden (für Veranstaltungen gelten spezielle Vorschriften).
17. Gänge, Garderoben und Foyers dürfen nicht zum Einspielen benutzt werden.
18. Den Anordnungen der Hallenverwaltung oder des Technischen Dienstes (Hallenchef, Abwart) ist strikte Folge zu leisten.